

Fälle zur Vorlesung

Fall 19:

K kaufte von V ein Wohn- und Geschäftshaus. Im notariellen Vertrag gab V den durchschnittlichen Nettojahresertrag der letzten drei Jahre mit 60.000,00 Euro an. Zu dieser Zeit war allerdings einer der wichtigsten gewerblichen Mieter bereits auf der Suche nach einem eigenen Geschäftshaus, ein anderer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Von beidem hatte V möglicherweise gehört. Als vier Monate nach Übergabe des Hauses an K der eine Mieter in Insolvenz gegangen und der Insolvenzverwalter den Mietvertrag wenig später gekündigt hatte und als obendrein nach weiteren sieben Monaten der Hauptmieter in sein inzwischen erworbenes eigenes Geschäftsdomizil gezogen war, gelang es K nicht, Nachmieter zu finden. Dadurch reduzierte sich der Jahresertrag auf ca. 20.000,00 Euro.

K fragt nach seinen Rechten gegenüber V.

Fall 20:

A hat bei B einen Staubsauger des Herstellers H gekauft. Bei Abschluss des Kaufvertrages übergab B dem A eine „Garantiekarte“, in der H für 5 Jahre die Garantie der Funktionstüchtigkeit übernahm. Nach drei Jahren versagte der Staubsauger seinen Dienst. B berief sich gegenüber dem Reparaturverlangen des A auf Verjährung. H, an den A den Staubsauger daraufhin für 20,00 Euro schickte, reparierte und stellte dafür 80,00 Euro in Rechnung. Wie ist die Rechtslage ?

Fall 21:

K hatte bei V einen gebrauchten PC mit Software für 1.500,00 Euro erworben. Im allgemeinen wurden gebrauchte PCs mit Software dieser Art zu 2.000,00 Euro angeboten. Als bald stellte sich heraus, dass die Software mangelhaft war. K verlangte daher von V Überprüfung und Reparatur, die V auch innerhalb der nächsten vier Wochen versprach. Danach war der PC nicht repariert. Jetzt möchte K die Lieferung eines Ersatz-PCs. Er nimmt an, dass V sich gar nicht um die Reparatur bemüht hat, weil sie ihn ca. 600,00 Euro kosten würde. Ohne die Reparatur ist der PC aber nur ein Viertel wert. Was ist K zu raten ?

Fall 22:

K kaufte zur privaten Nutzung einen Ausstellungswagen bei V. Fünf Monate nach Übergabe brach die Elektronik des PKW zusammen. V stellte dem K daher einen Ersatzwagen gegen einen geringen Aufpreis. V möchte nun den Ausstellungswagen gegen Erstattung des Einkaufspreises dem Hersteller H, der den Ausstellungswagen vor

11 Monaten an V ausgeliefert hatte, zurückgeben.

Fall 23:

H lieferte U Leder zur Herstellung von Designertaschen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. U seinerseits verkaufte fertige Taschen unter Eigentumsvorbehalt an den Einzelhändler E. Ein anderer Teil des von H stammenden Leders liegt noch bei U auf Lager. Ehe U oder E bezahlt haben, wird U zahlungsunfähig. Welche Rechte hat H ?